



Protokoll der 20. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 13. Dezember 2018 der Amtsperiode 2017-2021, 19:30 bis 21:45 Uhr im Gemeinderatszimmer

EVorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Bichsel-Stuber Peter, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Danz-Kocher Brigitte, Gemeinderatsmitglied
Heimgartner Max, Gemeinderatsmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied
Zeller Carmen, Gemeinderatsmitglied
Däster Peter, Gemeinderatsersatzmitglied
Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Kohler Beat, Gemeinderatsmitglied

Entschuldigt: Hadorn Hans-Peter, Gemeinderatsmitglied
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten: Boner Kurt, Leiter Soziale Dienste Oberer Leberberg
Zimmerli Ida, Leitern Kinderbetreuung
Leimer Thomas, Bauverwalter

Traktanden

öffentlich

1. Soziale Dienste Oberer Leberberg (SDOL)
Vorstellung der Ergebnisse der Organisationsüberprüfung SDOL
2. Protokollgenehmigung
Protokoll der 19. Sitzung vom 15.11.18
3. Kreditorenrechnungen
Ergebnisse der Kontrollen vom 19.11.18 und 04.12.18
4. Teilrevision Tarifordnung Kinderbetreuung Selzach (S160)
Festlegen des Tarifs für 3-maligen Besuch der Hausaufgabenbetreuung (Anhang E)

5. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen
Regelung der Kostenbeteiligung fürs Essen der Mitarbeitenden der Kinderbetreuung
 6. Beitragsgesuche
- **Kenntnisnahme von Beiträgen der Einwohnergemeinde Selzach 2018**
- **Beitragsgesuch Krebsliga Solothurn**
 7. Änderung der Rechtsform des Alters- und Pflegeheims Baumgarten
Instruktion des Delegierten in Sachen Entschädigungsreglement
 8. Planungszonen, Ortsplanung
Entscheid über Einsprachen gegen 2 Baubewilligungsgesuche innerhalb der Planungszone für die Industriezone Selzach
 9. Informationen zu laufenden Investitionsprojekten
Informationen über laufende Investitionsprojekte
 10. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes
- nicht öffentlich**
11. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen
Besetzung der Stelle Verwaltungsangestellte/r Allg. Dienste 50%
 12. Gebühren- und Steuererlassgesuche und Nachlassbegehren
Steuererlassgesuch und Nachlassbegehren

5726 Sozialregionen
0-2018

1. Soziale Dienste Oberer Leberberg (SDOL) **Vorstellung der Ergebnisse der Organisationsüberprüfung SDOL**

Akten

- Organisationsüberprüfung Phase 2

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 16.11.17 hat Kurt Boner, Leiter Soziale Dienste Oberer Leberberg, die Resultate der Organisationsüberprüfung summarisch vorgestellt. Zur Ausarbeitung von Massnahmen und um das weitere Vorgehen zu skizzieren wurde vom Gemeinderat Grenchen ein Projektauftrag erteilt. Dazu werden eine Projektgruppe und ein Projektausschuss eingesetzt.

Die Projektgruppe besteht aus Vertretungen der Vertragsgemeinden, Verwaltung und Behörden Grenchen, Sozialkommission, Kanton, Verband Solothurner Einwohnergemeinden. Als Projektleiter amtiert der Leiter SDOL. Die Projektgruppe wird an 2 - 3 Workshops die Massnahmen und die weitere Organisation diskutieren.

Der Projektausschuss wird die Geschäfte zuhanden der Projektgruppe ausarbeiten und vorschlagen. In diesem Ausschuss sind der Stadtpräsident, Vertretungen der Vertragsgemeinden (erwünscht sind hier die Gemeindepräsidien), der Finanzverwalter der Stadt Grenchen, der Leiter SDOL, eine Vertretung der Sozialkommission sowie der Leiter des Netzwerks vertreten.

Die Gemeindepräsidentin (s.spycher@selzach.ch) wird die Vertretung im Leitorgan wahrnehmen.

Der Gemeinderat hat am 16.11.17 beschlossen

1. Die Gemeindepräsidentin wird als Vertretung in das Leitorgan gewählt.
2. Peter Bichsel und Christoph Scholl werden als Mitglieder in die Projektgruppe gewählt.

Dem Schlussbericht der Phase 2 kann im Kapitel 0 „Zusammenfassung und Anträge zur Einleitung der Umsetzung (Phase 3)“ Folgendes entnommen werden:

A *Organisationsform und Grösse der SDOL sowie allfällige Partnerschaften oder Fusionen*
Das Leitgemeindemodell hat sich als schlankes Modell bewährt. Die Idee der Verselbständigung der SDOL soll gegenwärtig nicht weiterverfolgt werden.

A2 *Die Sozialkommission soll zuhanden des Gemeinderates der Stadt Grenchen in geeigneter Form eingebunden werden in die Aufsicht und strategische Ausrichtung der SDOL.*

B *Fokussierung der KES (Kinder- und Erwachsenenschutz)*
Das Leistungsfeld ist weiterhin zu beobachten aber nicht weiter zu bearbeiten. Die gegenwärtige Organisation der KES in der SDOL ist zweckmässig.

B1 *Die KES-Prozesse sind personell konsequent von den Sozialhilfeprozessen zu trennen.*

B2 *Gemeinsam mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) ist beim Kanton darauf hinzuwirken, die Abgeltung für die Abklärungen und Beistandschaften über die Dossierführung wesentlich zu erhöhen. (Die Abgeltung der Aufwendungen für die Dossierführung (heute CHF 1500.- pro Dossier; Vollkostenrechnung aber CHF 2800.- bis 3200.-; Ø 3000.- (pro Dossier) ist ungenügend.*

B3 *Die kantonalen Bestrebungen sind zu unterstützen, die Kosten der Fremdplatzierungen im*

Rahmen von Kompensationszahlungen in andern Leistungsfeldern zwischen Kanton und Einwohnergemeinden zu kantonalisieren. Die Kosten für die Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen aus KES-Massnahmen sind erheblich und belasten die Sozialhilfekosten beträchtlich. Die Kosten sind regional kaum beeinflussbar, da die Fremdplatzierungen spezifisch erfolgen und sogenannte kostengünstigere Angebote unzumässig oder regional nicht vorhanden sind.

C **Niederschwellige Anlaufstelle im Sozialbereich als Sofortmassnahme**

Unter dem Namen «**info&intake**» werden - ähnlich einem «Hausarztmodell» - Menschen, die um soziale und wirtschaftliche Unterstützung nachsuchen, zuerst Information, Beratung, erste Klärung und Unterstützung zu ihrem Problem bei einer allgemein zugänglichen Stelle finden. Lässt sich keine Lösung anbieten, erfolgt eine Zuweisung oder Weiterleitung an eine entsprechende Fachstelle, an die Zweigstelle AHV/IV, die Sozialhilfestelle oder KES(B).

C1 Das «**info&intake**» wird per 1. Oktober 2018 eingeführt. Die Umsetzung erfolgt mit Zustimmung des Leitorgans kostenneutral.

Geht es um Sozialhilfeleistungen, soll nicht die Geldleistung (materielle oder wirtschaftliche Sozialhilfe), sondern die **Arbeitsmarktfähigkeit und das Gegenleistungsprinzip** im Vordergrund stehen. Vereinfacht ausgedrückt geht es vorerst nicht um die Frage: «Wie hoch soll denn die Sozialhilfeleistung sein?», sondern verstärkt um die Fragen: «Wie können wir Ihnen behilflich sein, Ihr Problem zu lösen – und sind Sie bereit, selber etwas zur Lösung beizutragen?».

C2 Zentrales Element ist ein Angebot von **Testarbeitsplätzen**. Wird ein Testarbeitsplatz abgelehnt oder vorzeitig verlassen, wird in der Regel keine Sozialhilfe ausbezahlt. Das Verfahren wird per 1. Oktober 2018 eingeführt.

D **Ausgestaltung der Zweigstelle AHV/IV/EL (Sozialversicherungen)**

Auf der Basis einer Vollkostenrechnung resultiert aus der Erbringung der Dienstleistung ein Defizit für die Sozialregion. Dieses Defizit ist nicht hinzunehmen. Daraus ergibt sich daher per 1. 1. 2019 folgender favorisierter Lösungsansatz:

D1 Mit der AKSO sind Verhandlungen aufzunehmen, die Zusammenarbeit im Rahmen eines Pilotprojektes neu zu vereinfachen und kostendeckend zu gestalten. Dieser Lösungsansatz kann personelle Auswirkungen haben.

D2 Die EG Lommiswil, als Mitglied der SDOL, wird eingeladen, die Aufgabe der Zweigstelle AHV/IV/EL per 1. 1. 2019 über die Sozialregion zu erbringen.

E **Segmentierung der Sozialhilfedossiers**

Namentlich dort, wo sich «nur» wirtschaftliche Hilfe aufdrängt, übernimmt die administrative Sachbearbeitung (kaufmännische Grundausbildung) neben den unterstützenden Office-Aufgaben neu auch die materielle/wirtschaftliche Hilfe, aktualisiert die Unterstützungsbudgets und löst die Zahlungen aus. Sie steht in intensivem Kontakt einerseits mit den Klient/innen, was die gesamten Fragenstellungen der materiellen Hilfe betrifft, inklusive der laufenden Prüfung subsidiärer Ansprüche und der sich ändernden Bedürftigkeit, andererseits mit der Sozialarbeit, um rechtzeitig sozialintegrative Massnahmen einzuleiten oder entsprechende Probleme zu klären.

E1 Der Trennung zwischen «Sozialarbeiterischer Beratung/Case Management (Sozialintegration)» und «Administrativprozess (wirtschaftliche Hilfe/Grundbedarf)» wird zugestimmt.

E2 Diese Aufteilung der Dossierführung (Segmentierung) in sozialarbeiterische Prozesse

(Beratung, Sozialintegration und administrative Prozesse (wirtschaftliche Hilfe) soll die SDOL mit der Eröffnung des «**info&intake**» für Neuklienten und -klientinnen per 1.10.2018 einleiten und bis zum 1.1.2019 umsetzen.

E3 Diese Aufteilung der Dossierführung (Segmentierung) soll gleichermassen mit der Überprüfung der bestehenden Dossiers (Bestandesklienten und -klientinnen) ab 1.1.2019 erfolgen.

F Überprüfung der bisherigen Sozialhilfedossiers (Bestandesklienten und -klientinnen) und Installierung eines verstärkten internen Kontrollsystems (IKS)

Neben der Neuorganisation der Neueintritte, namentlich in die Sozialhilfe sollen auch die Bestandesklienten und -klientinnen überprüft werden. Alle bestehenden Dossiers sollen nach einem Prüfraster dahingehend neu beurteilt werden, ob die eingeleiteten Integrationsmassnahmen greifen, ob eine rein wirtschaftliche Sozialhilfe als Existenzsicherung weiterhin gerechtfertigt sei oder ob Gegenleistungen eingefordert werden können. Im Vordergrund steht dabei die Frage nach dem Wollen und Können.

F1 Die SDOL erbringen die Vorarbeiten und starten die Umsetzung per 1.1.2019. Um die Überprüfung der Dossiers voranzutreiben, ist aus dem Soll-Stellenetat der SDOL per 1. 1.2019 - auf ein halbes Jahr befristet - zusätzlich eine 80% Stelle (50% Sozialarbeit/30% Administration) zu besetzen.

Neben dieser inhaltlichen Umsetzung hat sich in finanzieller Hinsicht ergeben, dass die finanzielle Abgeltung der Dossierführung (Verwaltungskosten) zu tief angesetzt ist.

F2 Gemeinsam mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) ist beim Kanton darauf hinzuwirken, die Abgeltung für Dossierführung Sozialhilfe wesentlich zu erhöhen. (Die Abgeltung der Aufwendungen für die Dossierführung (heute CHF 1500.- pro Dossier; Vollkostenrechnung aber CHF 1800.- bis 2200.-; **Ø 2000.-** pro Dossier) ist ungenügend.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Sozialhilfedossiers ist auch das IKS zu verstärken. Bezogen auf die SDOL geht es darum, die Voraussetzungen für ein spezifisches IKS zu schaffen. Basis soll dabei die vom Amt für soziale Sicherheit ausgearbeitete Checkliste sein. Die Überprüfung der Sozialhilfeleistung ist dabei zu gliedern nach Form/Systematik, Subsidiarität, Methodik.

F3 Zur Erarbeitung des IKS namentlich für den methodischen Prüfbereich ist eine aussenstehende Fachperson beizuziehen. Das System soll bis 30. Juni 2019 ausgearbeitet sein, im 2. Halbjahr probeweise umgesetzt und per 1.1.2020 definitiv mit den bestehenden digitalen Mitteln installiert werden. Für die SDOL wird durch das «KLIB-Modul «Zahlen und Freigeben» per 1.1.2020 das IKS digital unterstützt.

G Digitalisierung und digitale Transformation im Sozialbereich

In einem ersten Schritt ist die Digitalisierung der Prozesse voranzutreiben. Die Digitalisierung steht in engem Zusammenhang mit dem IKS.

G1 Eine Arbeitsgruppe ist einzusetzen (allenfalls Zweitauftrag an die Arbeitsgruppe IKS), welche die «Digitalisierung» der Prozesse der SDOL vorantreibt und per 1.1.2020 das Anforderungsprofil definiert und den Anbieter der Software evaluiert. Ziel ist es, alle Prozesse der SDOL per 1.1.2021 zu digitalisieren und produktiv einzusetzen.

H Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Vor allem im Zusammenhang mit sozialen Leistungen erschweren Daten- und Persönlichkeitsschutz oft adäquate Leistungen für Menschen in Not oder mit Verhaltensauffälligkeiten.

H1 Über den Rechtsdienst der Stadt Grenchen ist zu prüfen, wie die Zusammenarbeit insbesondere zwischen Sozialbehörden, Gesundheitsdienstleistenden und der Polizei intensiviert werden kann.

I Sozialhilfemissbrauch

Der Sozialhilfemissbrauch ist nicht hinzunehmen, auch wenn dessen Bedeutung zahlenmässig zu relativieren ist. Gerade weil aber der Sozialhilfemissbrauch oder -betrug in der Öffentlichkeit grosse Beachtung findet und damit die notwendige Sozialhilfe diskreditiert, sind alle Massnahmen zu treffen, welche einen Sozialhilfemissbrauch oder -betrug minimieren.

I1 In Anlehnung an ein Konzept des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden VSEG aus dem Jahre 2015 sollen die Forderungen an den Kanton erneuert werden, im Sozialgesetz die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, Hausbesuche (vor allem vor der ersten Sozialhilfeauszahlung) vornehmen, bei Verdacht Sozialdetektive einsetzen zu können und Vertrauensärzte bei Vorliegen von Arztzeugnissen (Zweitmeinung) beizuziehen. Zu diesem Zweck wird das Leitorgan ersucht, ein entsprechendes Schreiben an die Vorsteherin des Departementes des Innern zu richten und allenfalls Kantonsräte und Kantonsrätinnen aus der Region einzuladen, entsprechende parlamentarische Vorstösse im Kantonsrat einzureichen.

I2 Aufgedeckte Missbrauchsfälle sind konsequent zu ahnden, bei den Polizei-/und Justizorganen anzuzeigen und bei ausländischen Personen konsequent Meldung an die Migrationsbehörden zu erstatten.

J Präventionsmassnahmen

In Lehre, Forschung aber auch in der Praxis sind Präventionsmassnahmen letztlich die nachhaltigsten Massnahmen, um Folgekosten zu senken.

J1 Es bleibt daher zu prüfen, ob im Rahmen der SDOL in Zusammenarbeit mit Privaten vermehrt regionale Angebote zur frühen Förderung und Frühförderung, zur Integration im Zusammenhang mit der Migration, zur Alterspolitik, Pflege und zur Gesundheitsförderung geschaffen werden können. Da es sich bei diesem Lösungsansatz um einen politischen Prozess in allen beteiligten Einwohnergemeinden handelt, können keine Fristen der Erledigung in Aussicht gestellt werden. Das Leitorgan hat zu entscheiden, in welcher Form dieser Lösungsansatz weiterverfolgt werden soll.

K Einbindung privater Geldgeber (Stiftungen) beim Erbringen sozialer Dienstleistungen

Diese Idee wird immer wieder vorgebracht, ist aber schwierig zu operationalisieren.

K1 Die Bemühungen sind zu intensivieren, Private beim Erbringen sozialer Dienstleistungen, vor allem für Projektunterstützungen zu begeistern.

L Räumliches und organisatorisches Zusammenrücken der SDOL mit dem Netzwerk Grenchen

Die Projektgruppe favorisiert das Modell «**EBOSA**». Die beiden bestehenden Organisationsformen von Netzwerk (Verein; Subvariante: gemeinnützige AG) und SDOL (Leitgemeindemodell) sind vorerst in ihrer Organisationsform zu belassen, im EBOSA-Gebäude zusammengeführt und im Hinblick auf die bevorstehende Pensionierung des bisherigen Stellenleiters SDOL unter eine Leitung gestellt. Diese «Kompromisslösung» hat viele Vorteile: Einheitliches Info&Intake im gleichen Haus, organisatorische und räumliche Nähe von arbeitsmarktlichen und sozialintegrativen Massnahmen. Weniger Kompetenzkonflikte, Synergien in Abläufen.

Es wird jedoch vorgeschlagen auch das Modell «**TITANIC**» (SDOL am bisherigen Standort) vergleichsweise weiter zu verfolgen.

L1 Eine **Arbeitsgruppe** hat die baulichen und infrastrukturellen Massnahmen und ihre Kostenfolgen, insbesondere auch einen Mietzinsvergleich in einer Vorlage aufzuzeigen und gesondert dem Gemeinderat der Stadt Grenchen zu unterbreiten.

L2 Die Einwohnergemeinde Lommiswil wird eingeladen dem Verein Netzwerk auch formell beizutreten.

M Nachfolgelösung im Hinblick auf die Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers

M1 Die Nachfolge des bisherigen Stellenleiters ist im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten unverzüglich einzuleiten. Die Sozialkommission ist anzuhören. Das Stellenprofil hängt im Wesentlichen davon ab, welches Organisationsmodell im Rahmen der Organisationsüberprüfung der SDOL gewählt wird.

Kurt Boner, Leiter Soziale Dienste Oberer Leberberg, stellt anhand einer Power-Point-Präsentation den vorliegenden Bericht vor.



Auftrag

Dem Gemeinderat Grenchen (Leitgemeinde) ist im zweiten Halbjahr 2018 eine konkrete Umsetzungsplanung (Phase 2) zur Neuorganisation der sozialen Dienste Oberer Leberberg SDOL vorzulegen.

	Mögliche Massnahmen
1	Sozialdienst & KES: Etablieren eines Bereichs «Prävention & Information» inkl. niederschwelliger Anlaufstelle «Sozialinfo Grenchen» gemeinsam mit dem Netzwerk Grenchen (und ggf. weiteren Partnern)
2	Sozialdienst & KES: Räumliches Zusammenrücken der SDOL mit dem Netzwerk Grenchen
3	Sozialversicherungen: Prüfen einer räumlichen und organisatorischen Integration mit ProSenectute (und evtl. später auch ProInfirmis): «One Stop Shop» für Betagte (und evtl. später auch für Beeinträchtigte)
4	Sozialhilfeprozesse: Konsequentes Entflechten und Neukoppeln der inhaltlich-strategischen Beratungs- und der operativen Administrationsprozesse
5	Sozialhilfeprozesse: Etablieren eines Bereichs «administrative Fallbegleitung» unter eigener Leitung mit klarem Fokus auf Effizienz und Rechtskonformität (neben der inhaltsorientierten strategischen Fallsteuerung durch SA)
6	Sozialhilfeprozesse: Strategisches Fokussieren der verfügbaren Kapazitäten im Bereich der strategischen Fallsteuerung auf ausgewählte Klientensegmente
7	Sozialinnovationen und -investitionen: Etablieren von strategischen Wirkungspartnerschaften mit Privatakteuren und Einrichten innovativer Finanzierungsinstrumente – idealerweise auf kantonaler Ebene
8	Management & Governance: Gezielter Ausbau der Managementkapazität innerhalb der SDOL-Leitung (Schulung, personelle Verstärkung, Entwicklung von Managementpraktiken, gezielte Nachfolgeplanung)
9	Management & Governance: Prüfen der Verselbständigung der SDOL und/oder der organisatorischen Integration mit dem Verein Netzwerk Grenchen
10	Management & Governance: Prüfen von Fusionen mit Nachbarregionen (jedoch erst nach abgeschlossener Neuaufstellung)

Massnahmen

- A Organisationsform (Verselbständigung) und Grösse der SDOL sowie allfällige Partnerschaften oder Fusionen
- B Fokussierung der KES
- C Niederschwellige Anlaufstelle im Sozialbereich
- D Ausgestaltung der Zweigstelle AHV/IV/EL (Sozialversicherungen)
- E Segmentierung der Sozialhilfe
- F Überprüfung der bestehenden Dossiers und Installierung eines verstärkten internen Kontrollsystems (IKS)
- G Digitalisierung und digitale Transformation im Sozialbereich
- H Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- I Sozialhilfemissbrauch
- J Präventionsmassnahmen
- K Einbindung privater Geldgeber beim Erbringen sozialer Dienstleistungen
- L Räumliches und organisatorisches Zusammenrücken der SDOL mit dem Netzwerk Grenchen
- M Nachfolgelösung im Hinblick auf die Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers

Kort Boner informiert, dass die Organisationsform so bleibt wie sie ist. Die Massnahmen C bis M sollen umgesetzt werden. Personen sollen schnell an einen Testarbeitsplatz gelangen, bevor überhaupt der Anspruch auf Sozialhilfe abgeklärt wurde. Diese Testarbeitsplätze sind bei der ProWork angesiedelt. Es soll verhindert werden, dass Personen überhaupt in die Sozialhilfe kommen. Wenn Personen eine zumutbare Arbeit ablehnen, so wird auch keine Sozialhilfe bezahlt. Unter

Umständen wird diese Person weiterziehen und an einem anderen Ort Sozialhilfe beantragen.

C Niederschwellige Anlaufstelle als Sofortmassnahme

info&intake

Ähnlich einem «Hausarztmodell» - sollen Menschen, die um soziale und wirtschaftliche Unterstützung nachsuchen, zuerst Information, Beratung, erste Klärung und Unterstützung zu ihrem Problem bei einer allgemein zugänglichen Stelle finden.

Geht es um Sozialhilfeleistungen, soll nicht die Geldleistung (materielle oder wirtschaftliche Sozialhilfe), sondern die Arbeitsmarktfähigkeit und das Gegenleistungsprinzip im Vordergrund stehen.

- C1 Das «info&intake» wird per 1. Oktober 2018 eingeführt. Die Umsetzung erfolgt mit Zustimmung des Leitorganes kostenneutral.

Testarbeitsplätze

Zentrales Element ist ein Angebot von Testarbeitsplätzen. Wird ein Testarbeitsplatz abgelehnt oder vorzeitig verlassen, wird in der Regel keine Sozialhilfe ausbezahlt.

- C2 Das Verfahren wird per 1. Oktober 2018 eingeführt.

C Info&Intake/Testarbeitsplätze - Wirkungen

- Das Info&Intake in Verbindung mit den Testarbeitsplätzen und Gegenleistungsmassnahmen wird als Filter für Neuklienten und -klientinnen vor dem Zugang zur Sozialhilfe und damit generalpräventiv wirken.
- Das geplante rasche Verfahren mit geforderten Verbindlichkeiten (entweder mit Arbeitsvertrag oder Verpflichtung zB zur Freiwilligenarbeit) wird zeigen, wie ernsthaft bestimmte Klientengruppen sich auf die Arbeitsmarktintegration oder die Sozialintegration einlassen wollen oder dann nach andern Möglichkeiten suchen.
- **C3** Die Wirkung – ist mit einer einfachen statistischen Auswertung darzustellen.

L Räumliches und organisatorisches Zusammenrücken von SDOL und Netzwerk



Kurt Boner informiert, dass räumliche Änderungen in Bezug auf das Zusammengehen mit dem Netzwerk das Ziel sind.

L Räumliches und organisatorisches Zusammenrücken von SDOL und Netzwerk

Der Fachausschuss favorisiert das Modell «*EBOSA*».

- Die beiden bestehenden Organisationsformen von Netzwerk (Verein; Subvariante: gemeinnützige AG) und SDOL (Leitgemeindemodell) sind vorerst in ihrer Organisationsform zu belassen, im EBOSA-Gebäude zusammengeführt und im Hinblick auf die bevorstehende Pensionierung des bisherigen Stellenleiters SDOL unter eine Leitung gestellt.

Diese «Kompromisslösung» hat viele Vorteile: Einheitliches Info&Intake im gleichen Haus, organisatorische und räumliche Nähe von arbeitsmarktlichen und sozialintegrativen Massnahmen. Weniger Kompetenzkonflikte, Synergien in Abläufen.

- Es wird jedoch vorgeschlagen auch das Modell «*TITANIC*» (SDOL am bisherigen Standort) und als Subvariante **neu** auch das Modell «*BWO*» vergleichsweise weiter zu verfolgen.

L Vorgehen räumliches und organisatorisches Zusammenrücken von SDOL und Netzwerk

- **L1** Eine Arbeitsgruppe hat die baulichen und infrastrukturellen Massnahmen und ihre Kostenfolgen, insbesondere auch einen Mietzinsvergleich in einer Vorlage aufzuzeigen und gesondert dem Gemeinderat der Stadt Grenchen zu unterbreiten.
- **L2** Die Einwohnergemeinde Lommiswil wird eingeladen dem Verein Netzwerk auch formell beizutreten

M Nachfolgelösung Pensionierung des Stelleninhabers

Das Stellenprofil der Nachfolge des bisherigen Stelleninhabers hängt im Wesentlichen davon ab, welches Organisationsmodell im Rahmen der Organisationsüberprüfung der SDOL gewählt wird.

- **M1** Die Nachfolge des bisherigen Stellenleiters ist im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten unverzüglich einzuleiten.

Die Sozialkommission ist anzuhören.

Kurt Boner wir streben eine Gesamtleitung über das Netzwerk und die SDOL an. Dieses Stellenprofil soll innerhalb von 5 Jahren überprüft werden.

0120 Exekutive
0-2018

**2. Protokollgenehmigung
Protokoll der 19. Sitzung vom 15.11.18**

Akten

- Protokoll der 19. Sitzung vom 15.11.18

Anmerkung Die Aussage von auf Seite 480 von Aldo Mann wird wie folgt angepasst (gelb):
"Aldo Mann: Man sollte quartalsweise Auskunft geben, wer welche Repräsentationsaufgaben in Vertretung des Gemeindepräsidiums wahrgenommen hat. Die Pauschale soll entweder an das Gemeindepräsidium oder an einen Gemeinderat gehen."

Einstimmiger Beschluss

Das Protokoll der 19. Sitzung vom 25.11.18 wird genehmigt.

9900 Nicht aufgeteilte Posten
0-2018

**3. Kreditorenrechnungen
Ergebnisse der Kontrollen vom 19.11.18 und 04.12.18**

Ergebnis der Kontrolle vom 19.11.2018

Däster Peter und **Danz Brigitte** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Ergebnis der Kontrolle vom 03.12.2018

Heimgartner Max und **von Büren Stephan** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an. Sie stellten folgende Frage:

Rg, repla Grenchen-Büren, CHF 1'437.50

Rest. Fischerstube; Warum kommt diese Rechnung zu uns und um was geht es?

Antwort

Bei der Rechnung handelt es sich um die Kontrolle des Nachweises der energetischen Massnahmen (NEM). P. Kaysel von der repla Grenchen-Büren erledigt diese Aufgabe für uns. Er ist Energieberater.

5451 Kinderkrippen und Kinderhorte
0-2018

**4. Teilrevision Tarifordnung Kinderbetreuung Selzach (S160)
Festlegen des Tarifs für 3-maligen Besuch der Hausaufgabenbetreuung (Anhang E)**

Akten

- Anhang E zur Tarifordnung, Hausaufgabenbetreuung

Ausgangslage

Die Hausaufgabenbetreuung (HaBe) fand bisher nur an zwei Nachmittagen pro Woche statt. Die Tarife wurden entsprechend für den ein- oder zweimaligen Besuch festgehalten. Dieses Schuljahr wird die Hausaufgabenbetreuung erstmals an drei Nachmittagen geführt. Ein Kind möchte sie an allen drei Nachmittagen besuchen. Der Tarif für den dreimaligen Besuch der HaBe muss neu festgelegt werden. Gemäss Tarifordnung können die Tarife in den Anhängen durch den Gemeinderat

innerhalb seiner Finanzkompetenz um maximal 25 % angepasst werden.

Erwägungen der Kommission

Der Tarif für den Besuch von 1 x HaBe wurde mit CHF 75.00 pro Semester, derjenige für 2 x HaBe mit CHF 100.00 festgelegt und durch den Gemeinderat (am 26.10.2017) und die Gemeindeversammlung (am 04.12.2017) genehmigt. Der vergünstigte Tarif bei 2-maligem Besuch entspricht CHF 50.00 pro Nachmittag und Semester. Davon abgeleitet kann der Tarif für den 3-maligen Besuch der HaBe mit CHF 150.00 pro Semester berechnet werden.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Tarif für den 3-maligen Besuch der Hausaufgabenbetreuung wird auf CHF 150.00 pro Semester festgelegt.
2. Der Anhang E der Tarifordnung wird entsprechend ergänzt.

1 x Woche	CHF	75.00
2 x Woche	CHF	100.00
3 x Woche	CHF	150.00

0220 Allgemeine Dienste, übrige
0-2018

5. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen
 Regelung der Kostenbeteiligung fürs Essen der Mitarbeitenden der Kinderbetreuung

Akten

- Beschluss der Kommission Kinderbetreuung vom 27.02.2018

Ausgangslage

Das gemeinsame Mittagessen mit den Kindern ist keine schriftlich festgehaltene Pflicht, gehört aber zum Arbeitsalltag in Institutionen der Kinderbetreuung. Die Mitarbeiterinnen der Kita Selzach bezahlen für ein Mittagessen CHF 5.00, die Mitarbeiterinnen des Mittagstisches erhalten das Mittagessen kostenlos. Diese Regelung ist zwar gemäss Empfehlungen der kibesuisse (Verband Kinderbetreuung Schweiz) möglich, kann jedoch für Unmut sorgen, wenn für Mitarbeitende unter dem gleichen Dach unterschiedliche Regelungen gelten.

Deshalb beschloss die Kommission Kinderbetreuung an ihrer Sitzung vom 27.02.2018 eine für alle Angestellten der Kinderbetreuung Selzach einheitliche Handhabung. Ab 01.01.2019 sollen sich die Mitarbeitenden der Kita und des Hortes (nur während der Ferien) weiterhin mit CHF 5.00, die Mitarbeitenden des Mittagstisches neu mit CHF 4.00, da ohne Znüni und Zvieri, an den Verpflegungskosten beteiligen.

Dieser Entscheid stiess bei den Mittagstischbetreuerinnen auf Ablehnung und Enttäuschung. Am 17.09.2018 fand eine Teamsitzung zusammen mit **der Gemeindepräsidentin** statt. Die Kommission Kinderbetreuung erhielt den Auftrag, Alternativen zum Beschluss vom 27.02.2018 zu suchen.

Erwägungen

Die Mitarbeiterinnen des Mittagstisches nennen folgende Begründungen gegen den Entscheid:

- Es sei allen Mitarbeitenden zugesichert worden, dass die Arbeitsbedingungen unter der neuen Trägerschaft unverändert blieben. Auch wenn nicht im Vertrag stehe, dass das Mittagessen gratis und somit Teil des Lohnes sei, gehöre dieses ihrer Meinung nach zu den Vertragsbedingungen, im Sinne einer mündlichen Verpflichtung und des Gewohnheitsrechts.
- Eine solche Veränderung empfinden sie als einschneidend, sie stelle eine indirekte Lohnkürzung dar und sei vertragswidrig.
- Die Löhne seien mit Fr. 26.00 pro Stunde sehr (zu) tief. Einen Beitrag an das Mittagessen leisten zu müssen, sei ein Zeichen geringer Wertschätzung gegenüber ihrer Arbeit.

Die Kommission Kinderbetreuung respektiert die Argumente und nimmt die Begründungen zur Kenntnis. Am Entscheid, für alle Mitarbeitenden der verschiedenen Betreuungsangebote sollen die gleichen Konditionen gelten, wird jedoch festhalten. Es wird eine Lösung gesucht, die es ermöglichen soll, auf den Kostenanteil beim Mittagstisch zu verzichten und gleichzeitig das Kita-Team nicht zu benachteiligen. Der Vorschlag 1 räumt auch dem Mittagstischteam die Möglichkeit ein, aufs Mittagessen zu verzichten, womit ein Kostenbeitrag entfällt.

Vorschläge z.H. des Gemeinderates

Vorschlag 1

Die Kitamitarbeitenden bezahlen wie bis anhin CHF 5.00 pro Mittagessen und die Mittagstischmitarbeitenden bezahlen neu ab Januar 2019 CHF 4.00 pro Mittagessen. Alle Mitarbeitenden haben die Option, auf das Mittagessen zu verzichten. PraktikantInnen erhalten das Essen weiterhin gratis.

Der Preisunterschied begründet sich darin, dass im Betrag der Kitamitarbeitenden auch Zwischenmahlzeiten (Zvieri und Znüni) mitberücksichtigt werden.

Vorschlag 2

Für die Mittagessen werden ab Januar 2019 von den Mitarbeitenden der Kinderbetreuung keine Beiträge mehr erhoben. Weder das Kitateam noch das Mittagstischteam bezahlt einen Verpflegungsbeitrag.

Diese Änderung würde eine Erhöhung des Verpflegungsaufwandes von rund CHF 7'500.00 verursachen. Gemäss Jda Zimmerli, Leiterin Kinderbetreuung, würde diese Änderung keine wesentliche Auswirkung auf das Gesamt-Verpflegungs-Budget 2019 der Kinderbetreuung haben, da beim aktuellen Lebensmittellieferanten günstiger eingekauft werden kann. Der Mehraufwand würde durch die günstigeren Einkaufspreise aufgefangen werden.

Die Verwaltungskommission schlägt dem Gemeinderat vor, dem Vorschlag 2 zuzustimmen. Das Budget wurde bereits entsprechenden angepasst.

Eintreten wird beschlossen

Brigitte Danz wir finden es nicht korrekt, dass das Essen nicht bezahlt werden muss. Mir ist sauer aufgestossen, dass bei solchen Gesuchen immer auf die "Tränendrüse" gedrückt wird. Aus diesem Grund sind wir für den Vorschlag 1.

Aldo Mann: Ich bin der Meinung, dass die CHF 5.00 als Beitrag an die Verpflegungskosten vertretbar sind. Ich möchte darauf hinweisen, dass es viele Leute gibt, die unter CHF 26.00 pro Stunden arbeiten müssen. Im Gastrobereich sind die Löhne tiefer und die Entschädigungen fürs Mittagessen höher. Ein Sandwich kostet beim Beck CHF 5.00. Ich bin deshalb für den Vorschlag 1.

Beat Kohler: Ich bin beim Vorschlag 1 dafür, dass alle Mitarbeitenden gleichbehandelt werden.

Jda Zimmerli, Leiterin Kinderbetreuung auf Anfrage: Man kann diese Verpflegung nicht mit einem Mittagessen in der Kantine verglichen. Die Verrechnungspraxis der einzelnen Kitas ist sehr heterogen.

Peter Bichsel: Für mich ist klar, dass beim Mittagstisch und bei der Kita ein Betreuungsauftrag wahrgenommen wird. Aus diesem Grund sind wir für den Vorschlag 2.

Jda Zimmerli: Das gemeinsame Essen findet im Rahmen einer Betreuung statt. Dabei haben wir auch eine Vorbildfunktion.

Thomas Studer: Im Gastrobereich ist es so, dass das Essen als Lohnbestandteil gilt. Dieser Teil wird als Lohnbestandteil deklariert. Ich sehe jedoch den Unterschied zwischen einer Kantinenverpflegung und dem betreuten Essen.

Gemeindepräsidentin: Für mich macht es Sinn, dass die Mittagessen bezahlt werden, da ich das gemeinsame Essen fördern will.

Sven Mehlhase: Für mich ist es normal, wenn man diese Mahlzeiten verrechnen würde.

Jda Zimmerli: Die unterschiedlichen Ansätze beim Vorschlag 1 fussen auf dem zusätzlichen Zvieri, dass von den Kitamitarbeitenden eingenommen wird.

Aldo Mann: Ich denke, dass CHF 5.00 für ein gesundes Essen angemessen ist.

Jda Zimmerli auf Anfrage: Bei der Kita sind 12 Mitarbeitende und beim Mittagstisch 2-3 Mitarbeitende betroffen.

Thomas Studer: Durch die Übernahme der Angebote durch die Gemeinde haben die Mitarbeitenden auch profitiert.

Jda Zimmerli: Bei der Kita wird vermutlich in personeller Hinsicht nichts passieren. Beim Mittagstisch könnte es zu Austritten kommen. Wir wollen nicht auf die "Tränendrüsen" drücken und fühlen uns in jedem Fall Wert geschätzt.

Max Heimgartner stellt den Antrag der Variante 1 mit einem Beitrag von CHF 4.00 zuzustimmen. Der Antrag wird mit 8 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen angenommen.

Peter Bichsel stellt den Antrag der Variante 2 zuzustimmen. Der Antrag wird mit 3 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen abgelehnt.

Mit 8 Ja, bei 3 Nein-Stimmen wird somit beschlossen

Die Mitarbeitenden der Kita und des Mittagstisches bezahlen ab dem 01.01.19 CHF 4.00 pro Mittagessen. Alle Mitarbeitenden haben die Option, auf das Mittagessen zu verzichten. PraktikantInnen erhalten das Essen weiterhin gratis.

0120 Exekutive
0-2018

6. Beitragsgesuche
- Kenntnisnahme von Beiträgen der Einwohnergemeinde Selzach 2018
- Beitragsgesuch Krebsliga Solothurn

Kenntnisnahme von gesprochenen Beiträgen

Akten

- abgelehnte Gesuche können vor der Sitzung eingesehen werden

Der Gemeinderat hatte am 16.03.17 beschlossen

- Das GP wird ermächtigt zu Lasten des Kredites des GRs Nr. 0120.3199.01 nicht budgetierte Beitragsgesuche in der Höhe bis und mit CHF 300.00 selbständig zu sprechen. Dabei soll jährlich maximal CHF 2'500.00 zur Verfügung stehen. Bereits durch den GR gesprochene Beiträge im Jahr 2017 werden angerechnet.
- Die VK wird ermächtigt zu Lasten des Kredites des GRs Nr. 0120.3199.01 nicht budgetierte Beitragsgesuche ab CHF 301.00 bis und mit CHF 1'000.00 selbständig zu sprechen. Dabei sollen jährlich maximal CHF 2'000.00 zur Verfügung stehen.
- Die VK wird ermächtigt zu Lasten des Kredites Sonstige Beiträge an Private Nr. 5721.3637.01 innerhalb des Budgets Beiträge à je maximal CHF 500.00 zu sprechen. Die Beiträge sind sozialen Institutionen vorbehalten. Der entsprechende Kredit wird vom GR freigegeben.
- Die Sprechung von nicht budgetieren Beiträgen höher als CHF 1'000.00 bleibt in jedem Fall dem GR vorbehalten.
- Abgelehnte Gesuche sind jeweils zur Kenntnis zu bringen.
- Die gesprochen Beiträge sind ½-jährlich zur Kenntnis zur bringen
- Ab 2018 sind die Beiträge ordentlich pro Instanz zu budgetieren. Die Verwaltungskommission erhält einen eigenen Kredit.

Der Gemeinderat hatte am 14.12.17 einstimmig beschlossen

1. Der Beschluss Nr. 33 vom 16.03.17 wird in Wiedererwägung gezogen und in den, den fortfolgenden Ziffern widersprechenden Punkten aufgehoben.
2. Dem VSEG wird für den Zeitraum von 2018-2020 eine Zusicherung zur Entrichtung von CHF 1.50 pro Einwohner gemäss Mail vom 30.10.2017 abgegeben (zurzeit ca. CHF 5'200).
3. Die Zusicherung wird im Jahr 2018 via Budgetkredit 0120.3199.03 finanziert. Ab dem Jahr 2019 ist der Betrag entsprechend zu budgetieren.
4. Die Ziff. 1 – 3 werden unter dem Vorbehalt gesprochen, dass mindestens 50% der vom VSEG verschickten Beitragsvolumens auch effektiv beglichen werden. Zudem sollen die Vereinbarungen mit den begünstigen Institutionen vorgelegt und über die Verteilung jährlich Rechenschaft abgelegt werden.
5. Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

Übersicht Spenden Einwohnergemeinde Selzach per 06.12.2018

Beleg	Betrag	
31778	100	Association Nez Rouge; GP - Beitrag 2018
31705	100	Tierasyl Aarebrüggli Grenchen; GP - Beitrag 2018
31593	100	Ludothek; GP - Beitrag 2018
31777	100	Entlastungsdienst Schweiz; GP - Beitrag 2018
31582	100	Schw. Gesellschaft Solothurner Filmtage; GP - Beitrag 2018
90130	70	Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS; GP - Beitrag 2018
90130	100	Kammerchor Solothurn; GP - Beitrag 2018
90130	100	Konzertchor Leberberg; GP - Beitrag 2018
30812	300	SBS Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte; GP-Beitrag 2018
30751	100	Schweizerisches Jugendschriftenwerk (SJW); Beitrag 2018
30720	100	Konzertchor der Stadt Solothurn; GP - Beitrag 2018
30713	300	Kronwall Horses GmbH; GP - Beitrag 2018
90130	100	Casa fidelio; GP - Beitrag 2018
30304	100	Schwingklub Dorneck-Thierstein-Laufenthal; GP - Beitrag 2018
90031	150	Ecopaper; GP - Beitragsgesuch 2018

Total 1'920.00

Gemeinderat

Beleg	Betrag	
31233	1'000.00	KONTIKI Stiftung; GR - Beitrag 2018
31727	6'000.00	Verein Passionsspielhaus Selzach; Beitrag 2018 gem. GRB Nr. 117 vom 21.11.2018

Total 7'000.00

Verwaltungskommission

Beleg	Betrag	
30400	500.00	Weissenstein-Schwinget BDO AG; VK - Beitragsgesuch 2018
30408	400.00	Stadt Grenchen; VK - Beitragsgesuch 2018 Ferienpass
30189	5'106.00*	Verband Soloth. Einwohnergemeinden GSI-Beiträge; Gemeinde-Sozialbeitrag 2018

Total 6'006.00

Gesamttotal 14'956.00

* Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden hat die Beiträge 2018 wie folgt verteilt:

Institution	Betrag
benevol Solothurn	80'000.00
Schuldenberatung Aargau - Solothurn	80'000.00
Kompass - Elternbildung & Beratung	40'000.00
Caritas Solothurn	30'000.00
Entlastungsdienst Schweiz, Aargau-Solothurn	10'000.00
Kontaktstelle Selbsthilfe Kanton Solothurn	10'000.00
Total	250'000.00

Beitrag an Krebsliga Solothurn für das Jahr 2019

Akten

- Unterlagen Krebsliga Solothurn

Die Krebsliga Solothurn ersucht mit Mail vom 31.10.18 um einen Beitrag von CHF 1'000.00 für das Jahr 2019. Die Krebsliga hatte aus dem früheren Sagif-Pool Gelder erhalten. Der SAGIF-Verein hat sich anlässlich einer a.o. Mitgliederversammlung per Ende 2016 aufgelöst. Im Jahr 2001 wurde zudem durch die Einwohnergemeinde direkt einen Beitrag von CHF 500.00 gesprochen.

Die Krebsliga ersucht nun die Einwohnergemeinde Selzach um einen finanziellen Beitrag in der Höhe von CHF 1'000.00 für das Jahr 2019 für die Aufrechterhaltung Ihrer Dienstleistung «Beratung und Unterstützung von krebsbetroffenen Menschen und ihren Angehörigen».

Mit diesem Beitrag kann sichergestellt werden, dass:

- die Gemeinden für die komplexe und wichtige Thematik Krebs eine kompetente Fachorganisation zur Seite haben.
- die sozialen Dienste der Gemeinden entlastet werden, indem die Krebsliga Menschen, die mit der lebensbedrohlichen Diagnose Krebs konfrontiert sind – was meist eine grosse Belastung für alle Betroffenen bedeutet – bei Bedarf frühzeitig und kompetent Unterstützung bietet. So können auch mögliche (soziale) Folgeprobleme abgewendet werden. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, arbeitet die Krebsliga Solothurn u.a. eng mit den Onkologiezentren der Solothurner Spitäler zusammen und betreibt Beratungsstellen in Breitenbach, Grenchen, Olten und Solothurn.
- die Krebsliga Solothurn ihre Beratungen für Krebsbetroffene und Angehörige kostenlos anbieten und damit allen Einwohnerinnen und Einwohnern einen niederschweligen und rechtsgleichen Zugang zu ihren Dienstleistungen gewährleisten kann.
- die Krebsliga Solothurn Betroffenen in Notsituationen rasch helfen kann. Falls nötig mit einer, wenn auch i.d.R. bescheidenen, finanziellen Überbrückungshilfe.
- die viel beachteten und informativen Broschüren der Krebsliga für Betroffene und Angehörige, für Fachpersonen sowie – zu Krebspräventionsthemen – für die ganze Bevölkerung auch im Kanton Solothurn weiterhin kostenlos zur Verfügung gestellt werden können.

Im Kanton Solothurn erkranken jedes Jahr schätzungsweise rund 1'300 Personen neu an Krebs. Mehr als 10'000 Menschen in unserem Kanton leben mit einer Krebsdiagnose, sogenannte «Cancer Survivors». Die Betroffenen leiden mitunter an körperlichen, psychischen und/oder sozialen (Spät-)Folgen der Erkrankung. Ein Teil von ihnen ist auf die Unterstützung der Krebsliga angewiesen, um

wieder Tritt im Alltag und an der Arbeitsstelle – rund 40 Prozent der an Krebs erkrankten Menschen sind im erwerbsfähigen Alter – zu fassen.

Die Krebsliga Solothurn steht den Krebspatientinnen und -patienten sowie deren Angehörigen im ganzen Kantonsgebiet mit Beratung helfend zur Seite. Die Beratungstätigkeit reicht von allgemeiner Beratung zum Umgang mit der Krankheit und mit den damit verbundenen Folgen über praktische Hilfestellungen – beispielsweise bei Sozialversicherungsfragen – bis hin zur Vermittlung von zusätzlich benötigten Diensten. Weiter bietet die Krebsliga Solothurn auch diverse Kursangebote für Betroffene an.

Im Jahr 2017 hat die Krebsliga Solothurn 378 Klientensituationen betreut und dabei insgesamt 500 Krebsbetroffene und Angehörige beraten (ohne Kurzberatungen < 60 Minuten), wobei der Beratungsbedarf je nach Situation ganz unterschiedlich war. In manchen Fällen reichte ein Gespräch, in anderen waren bis zu deren 30 notwendig. Insbesondere die Beratung und Unterstützung von betroffenen Familien mit minderjährigen Kindern und/oder von Krebsbetroffenen und ihren Angehörigen bei der Auseinandersetzung mit der Erkrankung selbst, mit Sterben und Tod und bei der Trauerverarbeitung erfordert oftmals eine intensivere Begleitung während einer bestimmten Zeit.

Die Krebsliga Solothurn erbringt ihre Leistungen subsidiär. Das Fachteam arbeitet bei Bedarf eng mit kommunalen/regionalen und kantonalen Diensten, mit Leistungserbringern im Gesundheitswesen, mit der Assekuranz sowie mit privaten Institutionen und Organisationen zusammen. So profitieren nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch die Gemeinden von den spezifischen Kenntnissen und dem Erfahrungswissen unserer Fachmitarbeitenden bezüglich Krebserkrankungen.

Eintreten wird beschlossen

Carmen Zeller regt an, dass betreffend den Beitrag an den "Schwingklub Dorneck-Thierstein-Laufenthal; GP - Beitrag 2018" mehr auf Gesuche der Region geachtet werden sollen.

Einstimmiger Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt gem. Beschluss vom 16.03.17 Kenntnis von den bewilligten und abgelehnten Gesuchen für das Jahr 2018.
Der Krebsliga Solothurn wird für das Jahr 2019 einen Beitrag von CHF 500.00 gewährt.

4120 Alters-, Kranken- und Pflegeheime
0-2018

7. **Änderung der Rechtsform des Alters- und Pflegeheims Baumgarten**
Instruktion des Delegierten in Sachen Entschädigungsreglement

Akten

- Entschädigungsreglement

Die Gemeindeversammlung hatte am 18.06.18 beschlossen

Das vorliegende Reglement über die Führung der Alterszentrum Baumgarten AG wird genehmigt. Das Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2018 in Kraft.

Die Umwandlung ist in der Zwischenzeit vollzogen worden und der Verwaltungsrat hat seine Aufgabe angetreten. Im Rahmen der Diskussionen im Bettlacher Gemeinderat über die Umwandlung wurde das Entschädigungsreglement hinterfragt. Insbesondere die Entschädigung für ausserordentlich geleistete Arbeitsstunden war umstritten. Die Verabschiedung des Entschädigungsreglements war damals nicht traktandiert. Das Reglement wurde aber als Beilage dem Antrag beigelegt. Der Bettlacher Gemeinderat hat nun an seiner Sitzung vom 29.11.18 das Reglement zu Händen der nächsten Generalversammlung verabschiedet.

Erwägungen

Im Gemeinderat Selzach hat es zum Entschädigungsreglement keine Diskussionen gegeben. Der Gemeinderat hat aber formell noch nicht zugestimmt. Dies soll noch zu Händen der nächsten Generalversammlung nachgeholt werden.

Die Gemeindepräsidentin tritt in den Ausstand, da Sie gewählte Verwaltungsrätin ist.

Eintreten wird beschlossen

Carmen Zeller: Werden die CHF 150.00 auch für die Sitzungsvorbereitung bezahlt?

Dies soll an der nächsten Generalversammlung in Erfahrung gebracht werden.

Bei einer 1 Enthaltung wird beschlossen

Der Gemeinderat soll das Entschädigungsreglement der Alterszentrum Baumgarten AG zu Händen der Generalversammlung verabschieden. Der Delegierte soll beauftragt werden, dem Entschädigungsreglement anlässlich der nächsten Generalversammlung zuzustimmen.

7900 Raumordnung (allgemein)
0-2018

8. Planungszone, Ortsplanung

Entscheid über Einsprachen gegen 2 Baubewilligungsgesuche innerhalb der Planungszone für die Industriezone Selzach

Akten

- Pläne zum Baugesuch der Dokal Holding AG

Ausgangslage

Der Gemeinderat hatte am 13.09.18 beschlossen

1. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach stimmt der Festlegung einer Planungszone über das ganze Industriegebiet im Sinne von § 23 des Bau- und Planungsgesetzes zu.
2. Die Bauverwaltung wird beauftragt die entsprechenden Unterlagen bis zur nächsten Gemeinderatssitzung ausarbeiten zu lassen.

Der entsprechende Raumplanungsbericht wurde zwischenzeitlich durch die Firma BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG erarbeitet. Daraus ergibt sich im Wesentlichen Folgendes:

Die Einwohnergemeinde Selzach hat im Januar 2018 die Gesamtrevision der Ortsplanung in Angriff genommen. Dabei geht es unter anderem um die Umsetzung der im räumlichen Leitbild 2016 vorgesehenen Ziele der Entwicklung, der Aufrechterhaltung bzw. Stärkung der Siedlungsqualität und der Sicherung der notwendigen Flächen für die beabsichtigte Entwicklung, wozu auch die Flächensicherung für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe gehört.

Diverse Betriebszweige

Selzach verfügt heute über attraktive Arbeitsgebiete mit diversen Betriebszweigen. Die Arbeitsplatzdichte (Fläche je Arbeitsplatz) ist im Verhältnis zu den anderen agglomerationsgeprägten Gemeinden im Kanton Solothurn relativ hoch (gemäss kantonaler Siedlungsstrategie ist der Dichtewert um 18% höher als der kantonale Medianwert; Quelle Siedlungsstrategie Kanton Solothurn 2017). Insbesondere die Entwicklung in den vergangenen Jahren hat zu einem geringen Flächenverbrauch pro Arbeitsplatz (=hohe Arbeitsplatzdichte) geführt. Basierend auf dieser

Entwicklung wurden im räumlichen Leitbild folgende Chancen und Herausforderungen für die Wirtschaft und im Speziellen für den Wirtschaftsstandort Selzach formuliert:

Diese positiven Tendenzen sind langfristig – soweit möglich – zu festigen.
Mögliche Entwicklungsgebiete sind an Lagen mit einer guten Verkehrsanbindung auszuscheiden.

Arbeitsplatzdichte; differenzierte Situation

Bei genauerer Analyse ist jedoch erkennbar, dass diese verhältnismässig hohe Arbeitsplatzdichte einerseits auf die noch sehr gering vorhandenen Baulandreserven in den Arbeitszonen (Industrie- und Gewerbezone) zurückzuführen ist, und sich andererseits durch die diversifizierten Betriebszweige erklären lässt. Denn während einige wenige Betriebe eine sehr hohe Arbeitsplatzdichte aufweisen und den Mittelwert der Arbeitsplatzdichte nach oben ziehen, weisen etliche Betriebe eine sehr geringe Arbeitsplatzdichte auf. Insbesondere in der Industriezone handelt es sich bei Letzteren meist um Betriebe mit grösseren Lager-, Umschlags- oder Parkierungsflächen, die teilweise gar keine Produktion oder Verarbeitung und somit fast keine Arbeitsplätze vor Ort aufweisen.

'offene' Zonenvorschriften

Diese Situation ist unter anderem die Folge der heute sehr offenen Zonenvorschriften der Gemeinde. Die Vorschriften zur Industriezone (§ 19 des Zonenreglements) lassen Industrie-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe sowie betriebsnotwendige Wohnungen ohne jegliche Einschränkungen bezüglich Nutzungszweck zu. Entsprechend vielfältig ist die Nutzungsstruktur in der Industriezone.

Quartieranalyse

Die Entwicklung der bestehenden Industriezone unter Einhaltung der Prämissen der Siedlungsentwicklung nach innen und der Siedlungsqualität ist eine der grossen Herausforderungen der bevorstehenden Ortsplanungsrevision. Die Gemeinde Selzach hat sich entschieden in der Ortsplanungsrevision eine Quartieranalyse durchzuführen, um im Siedlungsgebiet – und somit auch in der Industriezone – die bestehenden Qualitäten zu identifizieren und mögliche Gebiete für eine vermehrte Siedlungsentwicklung nach innen unter Erhaltung bzw. Stärkung dieser Qualitäten vorzuschlagen. Aufbauend auf dieser Analyse werden anschliessend Vorgaben für die Neuorganisation der Zonierung sowie die neuen Zonenvorschriften abgeleitet.

Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Welche Nutzungen resp. welche neuen Zonenvorschriften nach der Ortsplanungsrevision für die jeweiligen Parzellen gelten werden, ist Gegenstand der Planungsaufgaben. Mit Sicherheit lässt sich zum heutigen Zeitpunkt sagen, dass die Planungsbehörde prüfen wird, ob im Zonenreglement Nutzungseinschränkungen festzulegen sind, welche die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe mit geringer Arbeitsplatzdichte erschweren bzw. verhindern (z. B. mittels Vorgaben für Arbeitsplatzdichten, Beschränkungen von Nutzungen etc.).

Perimeter



Die Planungszone wird über die Industriezone von Selzach erlassen. Folgende Parzellen GB Selzach Nummern befinden sich in der Industriezone: 37, 41, 42, 43, 44, 45, 71, 72, 73, 3359, 3365, 3366, 3554, 3904, 4167, 4169, 4202, 4203, 4209, 4217, 4231, 4270, 4330, 4363, 4449, 4450, 4768, 4822, 4823, 4824, 4829, 4910. Die Planungszone hat eine Grösse von 20.72 ha. Massgebend ist der im Plan der BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG festgelegte Perimeter.

Erwägungen

Die raumplanerische Ausgangslage und die Beweggründe, welche den Erlass einer Planungszone über die Industriezone in Selzach rechtfertigen, sind im Raumplanungsbericht der BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG umfassend dargestellt. Der Gemeinderat schliesst sich den dort gemachten Ausführungen vollumfänglich an. Die wesentlichen Erwägungen zur Begründung der Planungszone werden nachstehend noch einmal wiedergegeben:

Planungsbedürfnis

- Die heute rechtsgültige Ortsplanung der Einwohnergemeinde Selzach wurde mit Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2354 am 4. Dezember 2001 genehmigt. Seit Inkrafttreten der letzten Ortsplanung sind somit fast 17 Jahre vergangen. Nach § 10 PBG sind die Nutzungspläne (Ortsplanung) in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und anzupassen. Mit der Gesamtrevision der Ortsplanung Selzach, welche Anfang 2018 in Angriff genommen wurde, kommt die Gemeinde diesem Auftrag nach. Dabei gilt es zu prüfen, ob die aktuell rechtsgültige Ortsplanung nach wie vor den heutigen Ansprüchen und Bedürfnissen der Einwohnergemeinde entspricht bzw. wo diese angepasst werden muss.

Verfestigte Planungsabsicht

2. Im räumlichen Leitbild hat die Gemeinde unter anderem eine Analyse bezüglich Struktur und Nutzung der Gewerbe- und Industriezonen gemacht. Dabei ist die Gemeinde zur Erkenntnis gekommen, dass insbesondere in der Industriezone Anpassungsbedarf bezüglich Zonierung und Zonenvorschriften besteht. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird insbesondere zu prüfen sein, ob durch Anpassung der Zonenvorschriften (z.B. durch Festlegung von Nutzungseinschränkungen für flächenintensive Betriebe) die weitere Entwicklung der Industriezone besser gesteuert werden kann (vgl. räumliches Leitbild 2016, Ziff. 6.3, Massnahmenkatalog).

Öffentliches Interesse

3. Die Absicht die Nutzungsplanung in der Industriezone zu ändern, manifestiert sich im räumlichen Leitbild. Im Sinne einer Zielsetzung hat die Gemeinde behördenverbindliche Leitsätze zu «Gewerbe und Industrie» sowie zur «Siedlungsqualität» formuliert sowie Massnahmen zu deren Erreichung.

Auszug aus dem räumlichen Leitbild 2016 mit Leitsatz zu Gewerbe und Industrie:

Wir unterstützen den Erhalt der diversen Betriebszweige in der Gemeinde. Daher tragen wir zum Erhalt der ansässigen Gewerbe- und Industriebetriebe in Selzach bei und schaffen günstige Voraussetzungen für deren Weiterentwicklung. Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben sind künftig auf das Gebiet angrenzend an die Bahnlinie zu konzentrieren.

Auszug aus dem räumlichen Leitbild 2016 mit Leitsatz zur Siedlungsqualität:

Die hohe Qualität der bestehenden Ortsteile Altreu, Moos, Chänelmoos und Haag mit ihren attraktiven Bauernhäusern ist zu erhalten. Dazu wird die Nutzung des Gestaltungsplans (Gestaltungsplanpflicht), insbesondere für grössere, zentrale Wohnüberbauungen und in der Industriezone geprüft. Auch tragen wir dazu bei, dass die bestehenden ökologisch und gestalterisch wertvollen Grünräume (inkl. Feldgehölze und Hecken) innerhalb des Siedlungsgebietes gepflegt und erhalten bleiben. Entlang der Dorfstrasse haben sich Neubauten an der vorhandenen Geometrie (Stellung, Lage und Volumen) zu orientieren.

4. Erläuternd finden sich zu den Leitsätzen mehrere Massnahmen, deren Umsetzung es im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision zu prüfen gilt. U.a. Auszug aus dem räumlichen Leitbild 2016 mit möglichen Massnahme für den Leitsatz Gewerbe und Industrie (oben) und Siedlungsqualität (unten):
- kurzfristig: Festlegen von Nutzungseinschränkungen für flächenintensive Betriebe mit geringer Arbeitsplatzdichte (Reglemente prüfen)
 - kurz- bis mittelfristig: Ausarbeitung eines Konzepts (bezüglich Gestaltung, Verdichtung, Arbeitsplatzdichte, Diversifizierung) für die Industriezone

- kurzfristig: Prüfen von Gestaltungsmaßnahmen zur Schaffung attraktiver Freiräume, insbesondere bei grösseren Überbauungen (z. B. im Rahmen eines Gestaltungsplanverfahrens)
5. Sowohl Leitsätze als auch Massnahmen zeugen von einem öffentlichen Interesse an der Änderung der geltenden Nutzungsplanung bzw. dem oben genannten Planungsbedürfnis. Das öffentliche Interesse an der Einsetzung einer Planungszone liegt im Interesse der Planungsbehörde für den weiteren Prozess der Ortsplanungsrevision die notwendige Planungs- und Entscheidungsfreiheit aufrechtzuerhalten. Mit der Quartier-analyse im Rahmen der Ortsplanungsrevision sind im Sommer 2018 die ersten hierfür notwendigen Schritte lanciert worden. Die Planungszone räumt der Gemeinde, die für die Abklärungen notwendige Zeit ein, um schlussendlich grundeigentümerverbindlich die Art und das Mass der Nutzung sowie Qualitätsanforderungen festzulegen.

Zulässigkeit der Planungsabsicht

6. Die genannten Leitsätze und Massnahmen im räumlichen Leitbild zeugen von dem Bestreben die zukünftige Planung auf flächensparende und produzierende Betriebe sowie auf die Erhaltung bzw. Schaffung von bestimmten Qualitätsaspekten in der Industriezone auszurichten. Die Gemeinden sind im Rahmen der ihr durch das Planungs- und Baugesetz eingeräumten Autonomie befugt, spezifische Nutzungsvorschriften für die Industriezone festzulegen (§ 29 Abs. 2 PBG).

Verhältnismässigkeit

7. Wie aufgezeigt, ist die heutige Industriezone sehr differenziert strukturiert und genutzt. Das räumliche Leitbild erteilt der Planungsbehörde den Auftrag, für die Industriezone ein Konzept bezüglich Gestaltung, Verdichtung, Arbeitsplatzdichte und Diversifizierung zu erarbeiten und im Rahmen der Revision des Zonenreglements Nutzungseinschränkungen für flächenintensive Betriebe zu prüfen. Der Erlass einer Planungszone für die Industriezone ist deshalb das geeignete Mittel, um der Planungsbehörde für die anstehende Ortsplanungsrevision die notwendige Entscheidungsfreiheit einzuräumen.
8. In räumlicher Hinsicht dehnt sich die Planungszone auf sämtliche Parzellen in der Industriezone von Selzach aus. Der erkannte Revisionsbedarf der Zonenvorschriften und die Erarbeitung eines Konzepts zur künftigen Gestaltung der Industriezone betrifft alle Parzellen (ob überbaut oder unüberbaut). Die Festlegung Perimeters ist deshalb zur Sicherung der künftigen Planung erforderlich.
9. In sachlicher Hinsicht hat die Planungszone nicht die Wirkung eines vollständigen Bauverbotes. Sie verhindert lediglich Bauvorhaben, welche der beabsichtigten Entwicklungsstrategie und der beabsichtigten Anpassung der Nutzungsplanung zuwiderlaufen. Ob ein konkretes Bauvorhaben auch nach Erlass der Planungszone bewilligt werden kann, ist im Einzelfall zu beurteilen. Konkret wird die Baubehörde bei Baugesuchen, die nach Erlass der Planungszone eingehen, zu prüfen haben, ob das Bauvorhaben dem Bestreben der Planungsbehörde, die zukünftige Planung auf flächensparende und produzierende Betriebe sowie auf die Erhaltung bzw. Schaffung von bestimmten Qualitätsaspekten in der Industriezone auszurichten, widerspricht. Mit fortschreitendem Planungsprozess in der Ortsplanungsrevision werden sich die künftigen Nutzungsvorschriften für die Industriezone mehr und mehr konkretisieren.
10. In zeitlicher Hinsicht ist die Planungszone befristet bis zur öffentlichen Auflage der revidierten Ortsplanung, maximal aber auf drei Jahre. Durch die Beschränkung der Wirkungen der Planungszone in räumlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht wird dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen. Das öffentliche Interesse an der wirksamen Steuerung der künftigen baulichen Entwicklung in der Industriezone überwiegt das Interesse der jeweiligen Grundeigentümer am unbeschränkten Fortbestand der heute noch bestehenden, allerdings revisionsbedürftigen Zonenvorschriften.

Der Gemeinderat hatte am 25.10.18 einstimmig beschlossen

1. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach legt im Sinne von § 23 des Bau- und Planungsgesetzes eine Planungszone fest.
2. Die Planungszone umfasst die gesamte Industriezone in Selzach. Der Perimeter ergibt sich aus dem von der BSB + Partner Ingenieure und Planer AG erarbeiteten Plan Nr. 21803 / 1 (Plan zur öffentlichen Auflage). Die Begründung zur Planungszone und die vom Gemeinderat dazu vorgenommene Interessenabwägung sind im Raumplanungsbericht vom 4. Oktober 2018 wiedergegeben.
3. Die öffentliche Auflage der Planungszone wird im offiziellen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Selzach am 1. November 2018 publiziert. Die öffentliche Auflage dauert vom 5. November 2018 bis 5. Dezember 2018.
4. Die Planungszone wird mit Publikation der Auflage im offiziellen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Selzach wirksam und dauert bis zur öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision, maximal aber für 3 Jahre.

Bis zum 06.12.18 sind keine Einsprachen eingegangen.

Im Anzeiger vom 15.11.18 wurden folgende Baugesuche publiziert:

Gesuchsteller	Dokal Holding AG, Selzacherstrasse 32, 2545 Selzach
Bauprojekt	Erweiterung Parkplatz
Bauplatz	Bohnackerweg / Dr. Homer Strykerstrasse, auf GB Selzach Nr. 3365, Industriezone I

Gesuchsteller	Galvano Wullimann AG, Bohnackerweg 3, 2545 Selzach
Bauprojekt	Zufahrtstrasse und Konverter für Wärmerückgewinnung
Bauplatz	Bohnackerweg 3 auf GB Selzach Nr. 3904, Industriezone I

Damit der Gemeinderat die Möglichkeit erhält, die obenstehenden Bauvorhaben in Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Planungszone zu beurteilen, wurden gegen die Bauvorhaben, publiziert im amtlichen Anzeiger vom 15.11.2018, vorsorglich Einsprache erhoben.

Die Einsprache gegen das Gesuch der Dokal Holding AG sollte in Hinblick auf die Konformität mit der Planungszone vertieft überprüft werden. Hierzu soll die Einsprache aufrechterhalten und um eine Fristerstreckung zur Nachreichung der Begründung bis Ende Januar 2019 ersucht werden. Die Bau- und Werkverwaltung soll beauftragt werden zu Handen der Gemeinderatssitzung vom 24.01.19 die entsprechenden Abklärungen vorzunehmen.

Die Einsprache gegen das Gesuch der Galvano Wullimann AG sollte in Hinblick auf die unwesentlichen Auswirkungen auf die Planungszone zurückgezogen werden. Bei der erwähnten Zufahrtsstrasse handelt es sich um einen kleinen Weg entlang der Fassade.

Eintreten wird beschlossen.

Der Bauverwalter erläutert die Ausgangslage. Bei der Parkplatzerweiterung stellt er fest, dass hier ggf. ein Widerspruch zur Planungszone besteht. Die Bau- und Werkkommission hat nun die Dokal Holding AG angefragt, für wen die Parkplätze verwendet werden sollen. Die Kommission hat zurzeit noch keine Informationen erhalten. **Der Bauverwalter** empfiehlt dem Gemeinderat, diese Einsprache aufrecht zu erhalten. Sobald weitere Informationen vorliegen, kann nochmals über einen Rückzug befunden werden.

Thomas Studer: Ich bin gegen einen geteerten Platz. Wenn wir mehr wüssten, so könnten wir vielleicht jetzt entscheiden.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die gegen das Baubewilligungsgesuch der Firma Dokal Holding AG, publiziert im amtlichen Anzeiger vom 15.11.18, vorsorglich erhobene Einsprache wird aufrechterhalten.

Die Bau- und Werkverwaltung wird beauftragt, zu Handen der Gemeinderatssitzung vom 24.01.18 entsprechende Abklärungen im Zusammenhang mit der Konformität des Baubewilligungsgesuch mit der errichteten Planungszone zu erheben. Es ist eine Fristerstreckung zur Nachreichung der Begründung bis Ende Januar 2019 zu beantragen.

2. Die Einsprache gegen das Baubewilligungsgesuch der Firma Galvano Wullimann AG, publiziert im amtlichen Anzeiger vom 15.11.19, wird zurückgezogen.

0222 Bauverwaltung
0-2018

9. Informationen zu laufenden Investitionsprojekten
Informationen über laufende Investitionsprojekte

Neubau Kindergarten

Der Bauverwalter zeigt sich zufrieden mit den Firma H. Berger Bau AG, die die Bodenplatten verlegt hat. In zeitlicher und finanzieller Hinsicht ist alles im Lot.

Umbau/Sanierung Gemeindehaus

Der Bauverwalter informiert, dass auch bei diesem Projekt die Kosten eingehalten werden können. Ende Januar werden noch die restlichen Möbel geliefert. Zurzeit laufen die Aussenarbeiten.

Signalisationsmassnahmen (auf Anfrage von Sven Mehlhase)

Der Bauverwalter: Die Signale sind bestellt und werden durch den Werkhof montiert werden.

0120 Exekutive
0-2018

10. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

Zukunft der Poststelle Selzach	Gemeindepräsidentin: Die Schalteröffnungszeiten der Poststelle Selzach werden am Morgen auf 08.00 Uhr verschoben. Eine Änderung der Poststellensituation wird nicht vor 2020 erfolgen. Der Dialog wird fortgesetzt werden. Ich werde die Stellungnahme der Gemeinde zum letzten Gespräch an der nächsten Sitzung traktandieren.
Dank der Gemeindepräsidentin	Die Gemeindepräsidentin dankt dem Gemeinderat für die Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.
<p>Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von folgenden schriftlichen Mitteilungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Budget 2019, Alterszentrum Baumgarten AG 2. Erlöschung der Betriebsbewilligung, Amt für Wirtschaft und Arbeit 3. Einladung 6. benevol Forum "Freiwilliges Engagement als soziales Kapital". benevol Solothurn 4. Periodische Wiederinstandstellung (PWI) Zufahrtsstrassen zu Berghöfen 2018 / Brügglistrasse Schlusszahlung Kanton – und Bundesbeitrag, Amt für Landwirtschaft 5. Asyl: Abgeltung der Betreuungskosten für das Jahr 2018, Amt für soziale Sicherheit 6. Teilrevision des Strassengesetztes – Information über den Projektstand, VSEG 7. Alters- und Gesundheitswesen – Neuordnung der MiGeL-Kosten inkl. TAX-Verhandlungen 2019 im Bereich der Altersheime, VSEG 8. Einladung zur Gemeindetagung 2019: "Die Gemeinde AG – modern und agil" und weitere Neuigkeiten aus unserer täglichen Beratung und Prüfung von öffentlichen Verwaltungen, BDO AG 9. Newsletter zum Langsamverkehr in der Region Solothurn, repla espaceSolothurn 10. KEBAG-Gebührenkehrtsäcke bekommen ein neues Aussehen und werden ökologischer, Petroplast AG 11. Flurgenossenschaft Selzach Nord +, Genehmigung des Bezugsgebietes und der Statuten; Auflösung der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach, Regierungsratsbeschluss 12. Von Rolf Glünkin zu Brigitte Schelble, Wechsel in der Abteilungsleitung ab 1. November 2018, Amt für Raumplanung 13. Der Reykjavik-Appell: keine Mobilfunkstrahlung an Schulen, ggmas.ch 	

14. Einladung Kunst- und Kulturpreise 2018, Regierungsrat Kanton Solothurn
15. Voranschlag und Kostenverteiler 2019, Verein Mütter- und Väterberatung Solothurn-Lebern
16. Umsetzung der Steuervorlage 2017; Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen, Regierungsratsbeschluss
17. Korrektur der KESB-Dossierzahlen im administrativen Lastenausgleich 2019, Departement des Innern Solothurn
18. Dankeschreiben für Sponsorenbeitrag, Freilichttheater im Bucheggberg
19. Einladung zu den 43. Weintagen Hugi in Selzach, Hugi Weine AG
20. Neue Zivilschutz Zeitung, Exemplar zum Mitnehmen, RZSO Grenchen

Selzach, den 29.01.2019

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindevorwalter